

Fürsten als Staatsoberhaupt. Die Einsetzung in sein Amt bzw. die Amtsübernahme ist nicht auf einen Akt des Volkes zurückzuführen. Das Amt des Fürsten als Staatsoberhaupt ist erblich.⁶ Der Fürst wird durch das Erbprinzip im Hausgesetz und der Landtag in der Volkswahl bestimmt.⁷ Die Verfassung fügt, wie Dietmar Willoweit es formuliert, die beiden Prinzipien «in durchaus eigentümlicher Weise zu einem jeweils besonderen ‹System› des Staatsrechts zusammen».⁸

Die Verfassung von 1921 legt sich in der Souveränitätsfrage nicht fest, indem sie sich weder für die Fürsten- noch für die Volkssouveränität ausspricht. Sie hält zwar an der Erbmonarchie fest, rückt aber vom bisherigen monarchischen Prinzip ab, indem sie die Staatsgewalt zwischen Fürst und Volk teilt. Er ist nicht mehr der Souverän, wie ihn die Konstitutionelle Verfassung von 1862 in § 2 ausweist.⁹ Die Verfassung von 1921 zieht die staatsrechtliche Konsequenz aus der widersprüchlichen Stellung des konstitutionellen Fürsten. Daran kann auch die aus der Konstitutionellen Verfassung von 1862 tradierte Einleitungsformel, die von einem «souveränen Fürsten» von Gottes Gnaden spricht, nichts

6 Vgl. auch Gerard Batliner, Aktuelle Fragen, S. 43 Rz. 78, wo es heisst: «Der Fürst verdankt seine Stellung nicht einer Wahl durch das Volk oder den Landtag oder durch sonst ein Wahlgremium unter mehreren Mitkonkurrenten, sondern unmittelbar und von Rechts wegen der Verfassung und den Hausgesetzen sowie der Tatsache der männlichen Erstgeburt in der regierenden Linie des Hauses Liechtenstein und dem Eintritt des Thronfolgefalles (Art. 3 LV).» Siehe im Weiteren Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 151.

7 Eine andere Auffassung vertritt die Regierung in ihrem BuA Nr. 87/2001 vom 20. November 2001, S. 15 f., wonach aufgrund der Volksinitiative zur Abschaffung der Monarchie (Art. 113 LV 2003) nur noch der Wille des Volkes für die Trägerschaft der Staatsgewalt durch den Landesfürsten ausschlaggebend ist, sodass man es mit «zwei im Volkswillen verankerte(n) Träger(n) der Staatsgewalt» zu tun hat. Das heisst, dass «ab dem Inkrafttreten der geplanten Reform zur Rechtfertigung der Staatsgewalt nur mehr von einem ‹Souverän› die Rede sein kann: vom Volk des Staates Liechtenstein». Vgl. auch Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 170, der zurückhaltender formuliert, wenn er davon spricht, dass die Befugnisse des Fürsten als Staatsoberhaupt und seine Rechtsstellung als einer der beiden Träger der Staatsgewalt explizit demokratisch und rechtsstaatlich stärker in die Willensbildung des Staatsvolkes eingebunden werden sollen.

8 Dietmar Willoweit, Verfassungsinterpretation im Kleinstaat, S. 198.

9 So heisst es im Referat von Wilhelm Beck zum Gesetz betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, dass das Volk gemäss Art. 2 LV 1921 zu einem «Mitträger und Mitinhaber der Staatsgewalt (Souveränität)» geworden ist. Siehe auch vorne S. 179 Fn. 105 und 108.